

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 18.12.2006 (Verwaltungsgebührensatzung) mit eingearbeiteten Änderungen vom 15.12.2008, 19.04.2010, 10.12.2012 und 12.12.2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Filderstadt in der Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Filderstadt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  1. Gnadensachen,
  2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  5. Leistungen geringfügiger Art, insbesondere mündliche oder einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  6. die behördliche Informationsgewinnung.
- (2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr dieser Satzung sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:
  1. das Land Baden-Württemberg;
  2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
  3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr sind außerdem befreit, sofern es sich um eine öffentliche Leistung der Unteren Verwaltungsbehörde oder der Unteren Baurechtsbehörde handelt:
  1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen;

2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- (4) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 2 und 3 tritt nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.
- (5) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (6) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldern/Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet,
  1. der/dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
  2. die/der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. die/der für die Gebühren- und Auslagenschuld einer/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 4,00 € bis 3.250 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 4,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 4,00 €.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die/den Schuldner/-in fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
  1. Gebühren für Telekommunikation,
  2. Reisekosten,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### **§ 8 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **§ 9 Schlussvorschriften**

Die 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>Gebühren für öffentliche Leistungen für die gesamte Stadtverwaltung</b>		
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	4,00 bis 3.250,00 €
<b>2</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	4,00 bis 160,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 4,00 €
2.3	wegen Unzuständigkeit (§ 4 Abs. 4 Satz 2)	gebührenfrei
2.4	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 4,00 €
<b>3</b>	<b>Auskünfte</b>	
3.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	4,00 bis 80,00 €
3.2	mündliche Auskünfte sind	gebührenfrei
<b>4</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	4,00 bis 4.525,00 €
<b>5</b>	<b>Amtliche Beglaubigung</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln (Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz)	4,00 bis 150,00 €

5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	0,75 bis 7,50 € €, mind. 2,50 €
5.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommt die Schreibgebühr (vgl. hierzu Gebührenverzeichnis Nr. 8) hinzu.	
<b>6</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	4,00 bis 80,00 €
6.2	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung) sind	gebührenfrei
<b>7</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art</b> , soweit nichts anderes bestimmt ist.	4,00 bis 755,00 €
<b>8</b>	<b>Schreibgebühr</b>	
8.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angef. Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
8.1.1	für Schriftstücke die in deutscher Sprache abgefasst sind	8,00 €
8.1.2	für Schriftstücke die in fremder Sprache abgefasst sind	16,00 €
8.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt	12,50 € je angefangene Viertelstunde
8.2	Für Ablichtungen (Fotokopien)	
8.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 werden erhoben	0,80 € je Seite
8.2.2	bei einem größeren Format als DIN A 4 werden erhoben	1,60 € je Seite

<b>9</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
9.1	Rechtsbehelf - Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs (insbesondere Widerspruch)	12,50 bis 2.000,00 €
9.2	Wird ein förmlicher Rechtsbehelf vor der Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung zurückgenommen oder erledigt sich das Rechtsbehelfsverfahren auf andere Weise, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen werden.	
<b>Tatbestände des Amtes für Sicherheit, Ordnung und Soziales</b>		
<b>10</b>	<b>Fundsachen</b>	
10.1	Aufbewahrung von Fundsachen einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder - bei Sachen bis zu einem Wert von 500,00 €	2 % des Wertes, mind. 2,50 €
10.2	Aufbewahrung von Fundsachen einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder - bei Sachen mit einem Wert von über 500,00 €	10,00 € zzgl. 1 % d. Wertes über 500,00 €
10.3	Aufbewahrung von Fahrräder u. Krafträdern mit einem Wert bis zu 500,00 €	15,00 €
10.4	Aufbewahrung von Fahrräder und Krafträdern mit einem Wert von über 500,00 €	15,00 € zzgl. 3 % d. Wertes über 500,00 €
10.5	Aufbewahrung von Fundsachen einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder - bei Sachen bis zu einem Wert von 5,00 € für den Finder	gebührenfrei
<b>11</b>	<b>Standesamt/Bestattungsrecht</b>	
11.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	35,00 €
11.2	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 BestattG)	5,00 bis 45,00 €
11.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 II Nr. 2 BestattVO)	5,00 bis 25,00 €
<b>12</b>	<b>Melderecht</b>	
12.1	Meldebestätigung/Aufenthaltsbescheinigung	
12.1.1	Meldebestätigung oder Aufenthaltsbescheinigung	5,00 €
12.1.2	Meldebestätigungen zur Vorlage bei einer Behörde sind	gebührenfrei

12.2	Auskünfte aus dem Melderegister	
12.2.1	Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	10,00 €
12.2.2	Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)	20,00 €
12.2.3	Gruppenauskunft (§§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 Meldegesetz) je abgefragter Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,50 €
12.2.4	Auskunft an Betroffene sowie Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung ihrer Daten	gebührenfrei
12.2.5	Elektronische einfache Melderegisterauskunft (§§ 32 Abs. 1 und 32a Meldegesetz)	5,00 €
12.3	Verlustanzeige Personalausweis / Pass	5,00 € zzgl. Personalausweis-/Passgebühr nach Bundesrecht
<b>13</b>	<b>Sammlungswesen</b> - Erlaubnisse nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 € bis 500,00 €
<b>14</b>	<b>Fischereischeine</b>	
14.1	Ausstellung eines Fischereischeines	
14.1.1	Ausstellung eines Fischereischeines nach § 35 FischG inkl. Verwaltungsaufw. für erste Erhebung Fischereiabgabe	20,00 € zzgl. Fischereiabg. (§ 36 FischG)
14.1.2	Verlängerung eines Fischereischeines	10,00 € zzgl. Fischereiabg. (§ 36 FischG)
14.1.3	Erstmalige Ausstellung eines Einjahresfischereischeines	20,00 € zzgl. Fischereiabg. (§ 36 FischG)
14.2	Ausstellung eines Jugendfischereischeines	
14.2.1	Erstmalige Ausstellung eines Jugendfischereischeines	15,00 €
14.2.2	Verlängerung eines Jugendfischereischeines	7,50 €
14.3	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeins	die Hälfte der jeweiligen Gebühr



<b>15</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
15.1	Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG	300,00 bis 10.000,00 €
15.2	Erweiterung der Erlaubnis/Änderung der Betriebsart nach § 2 GastG	75,00 bis 5.000,00 €
15.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis § 11 GastG	75,00 bis 500,00 €
15.4	Gestattung § 12 GastG	25,00 bis 1.000,00 €
15.5	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO) - für einzelne Stunden pro Tag	25,00 bis 75,00 €
15.6	Zulassung von regelmäßigen Ausnahmen von den Sperrvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO) – für einzelne Stunden für zwei bis drei Tage die Woche	50,00 bis 500,00 €
15.7	Zulassung von regelmäßigen Ausnahmen von den Sperrvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO) - für einzelne Stunden für vier bis sieben Tage die Woche	75,00 bis 750,00 €
15.8	sonstige Leistungen nach dem Gaststättenrecht	25,00 bis 2.000,00 €
<b>16</b>	<b>Gewerberecht</b>	
16.1	Gewerbean-/ab-/ummeldungen (einschließlich Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO))	20,00 €
16.2	Auskunft aus dem Gewerberegister	15,00 €
16.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ( § 33 c Abs. 1 GewO)	200,00 bis 2.000,00 €
16.4	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs.3 GewO)	50,00 €
16.5	Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit sowie Entscheidung (§ 35 GewO)	200,00 bis 700,00 €
16.6	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes ( § 35 Abs. 6 GewO)	150,00 bis 500,00 €
16.7	Reisegewerbe	
16.7.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO, § 1 Aus-ReiseGewV) - unbefristet	50,00 bis 750,00 €
16.7.2	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO, § 1 Aus-ReiseGewV) - befr. auf 1 Jahr	50,00 bis 750,00 €
16.7.3	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO, § 1 Aus-ReiseGewV) - unbefristet nach Befristung	30,00 bis 750,00 €
16.7.4	Erweiterung einer Reisegewerbekarte	30,00 bis 750,00 €
16.7.5	Widerruf Reisegewerbekarte	50,00 bis 750,00 €

16.7.6	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich Sonderveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	30,00 bis 750,00 €
16.7.7	Versagung der Erlaubnis (§ 57 GewO)	30,00 bis 750,00 €
16.8	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten	100,00 bis 5.000,00 €
16.9	Sonstige Leistungen nach dem Gewerberecht	30,00 bis 2.500,00 €
<b>17</b>	<b>Kampfhunde</b> - Polizeirechtliche Maßnahmen und Anordnungen nach der PolVOgH	50,00 bis 500,00 €
<b>18</b>	<b>Ladenschlussgesetz</b> - Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten von Waren an Sonn- u. Feiertagen (§ 10 LadSchG)	50,00 bis 500,00 €
<b>19</b>	<b>Polizeirecht</b>	
19.1	Erteilung von Platzverweisen	100,00 bis 500,00 €
19.2	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen	50,00 bis 500,00 €
19.3	Sonstige Maßnahmen nach dem Polizeirecht	50,00 bis 1000,00 €
<b>20</b>	<b>Immissionsschutzrecht</b> - Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen	14,00 € je angefangene Viertelstunde
<b>21</b>	<b>Naturschutzrecht</b> - Naturschutzrechtliche Genehmigungen und Anordnungen	14,00 € je angefangene Viertelstunde
<b>22</b>	<b>Wasserrecht</b> - Wasserrechtliche Genehmigungen und Anordnungen	14,00 € je angefangene Viertelstunde
<b>23</b>	<b>Straßenrecht</b>	
23.1	Ausnahmegenehmigung nach dem Straßenrecht	10,00 bis 1.000,00 €
23.2	Arbeitsaufwand für Maßnahmen bezüglich nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge	

23.2.1	für den Arbeitsaufwand	40,00 bis 250,00 €
23.2.2	daneben sind im Rahmen der Ersatzvornahme folgende Auslagen zu erstatten:  - Abschleppkosten nach Rechnung des Abschleppunternehmers - Verschrottungskosten nach Rechnung des Verschrotungsunternehmers	
23.3	Verwahrung von (nicht ordnungsgemäß abgestellten) Fahrzeugen auf städtischen Stellplätzen	
23.3.1	für Fahrzeuge unter 3,5 t pro Standtag	1,60 €
23.3.2	für Fahrzeuge über 3,5 t pro Standtag	4,80 €
<b>24</b>	<b>StVO</b>	
24.1	Anordnung nach §§ 44 und 45 Abs. 6 StVO	5,00 bis 2.500,00 €
24.2	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO - Genehmigung von Großraum-/Schwertransporte	50,00 bis 500,00 €
24.3	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO - Genehmigung von Ausnahmen vom Sonn- u. Feiertagsfahrverbot	50,00 bis 500,00 €
24.4	Entscheidung über eine Erlaubnis oder Ausnahme nach/von einer Vorschrift der StVO	10,00 bis 2.500,00 €
<b>25</b>	<b>Waffenrecht</b>	
25.1	Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte (WBK) bzw. Eintragung in bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	45,00 €
25.2	Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen	45,00 €
25.3	Eintragung eines Mitberechtigten zur Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (Zuschlag zu Nr. 1 und 2)	Zuschlag von 25,00 € zu Ziff. 43.1 u. 43.2
25.4	Ausstellung einer roten Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige	50,00 bis 250,00 €
25.5.1	Ausstellung einer roten Waffenbesitzkarte für Waffensammler	50,00 bis 250,00 €
25.5.2	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas bzw. Erweiterung und Zweitaustellung einer roten Waffenbesitzkarte bei Waffensammlern und Waffensachverständigen	50,00 bis 250,00 €

25.6	Dateneintrag in bereits ausgestellte grüne, gelbe oder rote Waffenbesitzkarte wenn Erwerbsberechtigung vorhanden (pro Eintrag) Datenausstrag aus einer grünen, gelben oder roten Waffenbesitzkarte	15,00 €
25.7	Sonstige Datenein- und -austräge in die Waffenbesitzkarte (z.B. Eintrag eines Wechsel- und Austauschlaufs oder Griffstücks, für das keine vorherige Erwerbsberechtigung erforderlich ist)	15,00 €
25.8	Eintrag des Munitionserwerbs in grüne Waffenbesitzkarte	15,00 €
25.9	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines	35,00 €
25.10	Ersatzausstellung für verlorene oder gestohlene grüne Waffenbesitzkarte (jeweils bei Neuausstellung mit eingerechnet)	Gebühr der jeweiligen Neuausstellung
25.11	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines	50,00 €
25.12.1	Ausstellung eines Waffenscheines	150,00 €
25.12.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines	100,00 €
25.13	Erlaubnis für die Ein- und Ausfuhr von Schusswaffen oder Munition. Einwilligung zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen in oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes in oder aus einen/m anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Drittstaat.	15,00 €
25.14.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (EFP)	45,00 €
25.14.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses oder Änderungen von Eintragungen im EFP.	15,00 €
25.15	Sonstige Amtshandlung, insbesondere waffenrechtliche Prüfung, Befreiungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen und nicht unter Nr. 1-14 aufgeführt sind.	25,00 bis 510,00 €
25.16	Sonstige waffenrechtliche Erlaubnisse und Entscheidungen. Alle besonderen Erlaubnistatbestände, wie z.B. Erlaubnis zum Betreiben von Schießstätten, Waffenhandelserlaubnis, Waffenherstellungserlaubnis, Zulassung von Ausnahmen, sowie waffenrechtliche Anordnungen und Entscheidungen (u. a. Rücknahme von Erlaubnissen, Ablehnung von Anträgen, Sicherstellung und Einziehung von Gegenständen im Sinne des Waffengesetzes).	10,00 bis 5.100,00 €
25.17.1	Kontrollen zur Waffenaufbewahrung: Verwaltungsaufwand zur Vorbereitung, einfachen Nachbereitung und Fahrtkosten zur Kontrolle vor Ort	Pauschalbetrag 30,00 € je Kontrolle
25.17.2	Kontrollen zur Waffenaufbewahrung: Arbeitsaufwand vor Ort	12,00 € je angefangene 15 Min.
25.17.3	Kontrollen zur Waffenaufbewahrung: Verwaltungsaufwand zur Nachbereitung bei Beanstandungen	16,50 € je angefangene 15 Min.

<b>Tatbestände des Stadtplanungs- und Hochbau, des Tiefbauamts sowie des Baurechts- und Bauverwaltungsamts</b>		
<b>26</b>	<b>Auszüge und Abgabe von Daten</b>	
26.1	Auszüge (Schwarzweiß-Kopien) aus alten, nicht fortgeführten Flurkarten und sonstigen Fachfolien	
26.1.1	im Format DIN A4	2,50 €
26.1.2	im Format DIN A3	5,00 €
26.1.3	im Format DIN A2 - DIN A0	15,00 €
26.2	Auszüge (Schwarzweiß-Kopien) aus analogen Plänen wie Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen	
26.2.1	im Format DIN A4	15,00 €
26.2.2	im Format DIN A3	20,00 €
26.2.3	im Format DIN A2	25,00 €
26.2.4	im Format DIN A1	30,00 €
26.2.5	im Format DIN A0	35,00 €
26.2.6	nur Textteil pauschal	5,00 €
26.3	Auszüge (Farbplot) aus digitalen Beständen (GIS), Bauleitpläne oder Luftbilder mit Darstellung freigewählter Fachebenen wie z.B. Abwasser, Wasser	
26.3.1	im Format DIN A4	20,00 €
26.3.2	im Format DIN A3	25,00 €
26.3.3	im Format DIN A2	30,00 €
26.3.4	im Format DIN A1	35,00 €
26.3.5	im Format DIN A0	40,00 €
26.3.6	nur Textteil pauschal	5,00 €
26.4	Abgabe digitaler Vektordaten im Geograf- oder dxf-Format per E-Mail oder CD (Daten sind zur Weiterverarbeitung geeignet)	
26.4.1	im Format DIN A4	25,00 €
26.4.2	im Format DIN A3	30,00 €

26.4.3	im Format DIN A2	35,00 €
26.4.4	im Format DIN A1	40,00 €
26.4.5	im Format DIN A0	45,00 €
26.5	Abgabe digitaler Rasterdaten im Tif, JPG- oder PDF-Format	
26.5.1	im Format DIN A4	15,00 €
26.5.2	im Format DIN A3	20,00 €
26.5.3	im Format DIN A2	25,00 €
26.5.4	im Format DIN A1	30,00 €
26.5.5	im Format DIN A0	35,00 €
26.5.6	nur Textteil pauschal	10,00 €
<b>Tatbestände des Baurechts- und Bauverwaltungsamt</b>		
<b>27</b>	<b>Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung</b> (§ 7 Abs.4 Nr. 2 u. § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	45,00 bis 1.500,00 €
<b>28</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)</b>	
28.1	Bestätigung der Vollständigkeit bzw. Nichtvollständigkeit der Bauvorlagen	50,00 bis 2.000,00 €
28.2	Ermittlung der Eigentümer von Nachbargrundstücken einschließlich deren Adressen	9,50 € je An- grenzer
<b>29</b>	<b>Baugenehmigung und Bauvorbescheid</b>	
29.1	Baugenehmigung - Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach der LBO	5 v. T. der Baukosten, mind. jedoch 100,00 €. Wenn Bau- kosten nicht zugrunde gelegt werden können, 100,00 € bis 6.000,00 €

29.2	Baugenehmigung - Genehmigung von Werbeanlagen	50,00 bis 1.000,00 €
29.3	Baugenehmigung - Erteilung einer Zustimmung nach § 70 LBO	5 v. T. der Baukosten, mind. jedoch 100,00 €. Wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können, 100,00 bis 6.000,00 €
29.4	Baugenehmigung - Erteilung einer Teilbaugenehmigung nach § 61 LBO	5 v. T. der Baukosten, mind. jedoch 100,00 €. Wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können, 100,00 bis 6.000,00 €
29.5	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	1 v. T. der Baukosten. Wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können 100,00 €. bis 6.000,00 €
29.6	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren ( § 52 LBO)	4 v. T. der Baukosten mindestens jedoch 70,00 €, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können 70,00 € bis 5.000,00 €
29.7	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden (Baugenehmigungen und Bauvorbescheid nach Nr. 29.1 bis 29.6)	35,00 bis 900,00 €
29.8	Ermittlung der Eigentümer von Nachbargrundstücken einschließlich deren Adressen	9,50 € je Angrenzer
<b>30</b>	<b>Bearbeitung der Baulastklärung</b> nach § 71 LBO	50,00 bis 500,00 €

<b>31</b>	<b>Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen</b>	
31.1	Bearbeitung eines eigenständigen Verfahrens von Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen (Bearbeitungsgebühr)	50,00 bis 500,00 €
31.2	Gebühr je Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen	50,00 bis 10.000,00 €
<b>32</b>	<b>Bauüberwachung, Bauabnahme, Baukontrolle, Gebrauchsabnahme</b>	
32.1	Bauüberwachung, Bauabnahme in sonstigen Fällen und sonstige Baukontrolle sowie Gebrauchsabnahme fliegender Bauten	1 v. T. der Baukosten, mind. 100,00 €; wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können, 100,00 bis 1.000,00 €
32.2	Bauüberwachung, Bauabnahme in sonstigen Fällen und sonstige Baukontrolle sowie Gebrauchsabnahme fliegender Bauten außerhalb von Genehmigungsverfahren	50,00 bis 500,00 €
<b>33</b>	<b>Brandverhütungsschau</b>	
33.1	Arbeitsaufwand für die Vorbereitung und Begleitung der Brandverhütungsschau	115,00 € bis 1.500,00 €
33.2	Auslagen der Stadt für die Begehung und die Erstellung des Brandschutzgutachtens durch einen externen Brandschutzverständigen, sofern der Aufwand nicht direkt mit dem Eigentümer/Betreiber abgerechnet wird.	Honorarrechnung des externen Sachverständigenbüros (Bruttokosten)
<b>34</b>	<b>Erteilung einer Bescheinigung zur Steuerbegünstigung im Denkmalschutzrecht nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG</b>	50,00 bis 1.000,00 €
<b>35</b>	<b>Denkmalschutzrechtliche Entscheidung (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 DSchG)</b>	50,00 bis 500,00 €



<b>36</b>	<b>Entscheidungen nach dem Wasserrecht</b>	50,00 bis 1.000,00 €
<b>37</b>	<b>Entscheidungen nach dem Naturschutzrecht</b>	50,00 bis 1.000,00 €
<b>38</b>	<b>Negativzeugnisse</b>	
38.1	Ausstellung von Negativzeugnissen nach § 28 BauBG	25,00 bis 100,00 €
38.2	Ausstellung von Negativzeugnissen nach § 19 BauGB	25,00 bis 70,00 €
<b>39</b>	<b>Erteilung einer Genehmigung gem. §§ 144, 145 BauGB</b>	50,00 €
<b>40</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
40.1	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10,00 bis 75,00 €
40.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	10,00 bis 30,00 €
40.3	Gebühr für eine Richtwertkarte	10,00 €
<b>Tatbestände der Stadtkämmerei</b>		
<b>41</b>	<b>Verwaltungsgebühr für die Beitreibung von Forderungen vor Ort</b>	7,50 bis 35,00 €
<b>42</b>	<b>Bearbeitung von Amtshilfeersuchen</b>	5,00 bis 35,00 €

<b>Änderung</b>	<b>Bezüglich</b>	<b>Beschluss</b>	<b>In-Kraft-Treten</b>
<b>Neufassung</b>		18.12.2006	01.01.2007
1. Änderung	§ 8, Tatbestände 16.1, 16.2, 16.5, 16.6, 16.7, 17.7.1 – 17.7.7, 20.3, 25.1, 25.4, 43 neu	15.12.2008	01.01.2009
2. Änderung	Tatbestand 29.7 neu	19.04.2010	01.05.2010
3. Änderung	25.17.1 – 25.17.3 neu 28.1, 28.2, 29.6 – 29.8, 33.1 und 33.2	10.12.2012	01.01.2013
4. Änderung	§§ 8 und 9	12.12.2022	01.01.2023